

Eingliederungsmanagement

Sind Bedienstete, auch nicht Schwerbehinderte, innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, informiert das Staatliche Schulamt Backnang die betroffene Person über die Möglichkeiten, wie die Dienst- bzw. Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt, der Arbeitsplatz erhalten werden und die betroffene Person sinnvoll wieder eingegliedert werden kann.

Der Örtliche Personalrat, und bei schwerbehinderten Personen die Schwerbehindertenvertretung, wachen darüber, dass das Staatliche Schulamt, bzw. die Schulleiterin/der Schulleiter die nach der gesetzlichen Vorgabe obliegenden Verpflichtungen erfüllen.

Wiedereingliederung bei Beamtinnen und Beamten

Für alle Lehrkräfte, die nach schweren oder langen Erkrankungen, nach Schüben bei chronischen Erkrankungen, nach Operationen oder Unfällen aus fachärztlicher Sicht noch der Schonung bedürfen, also nicht voll dienstlich belastbar sind, gibt es die Möglichkeit **der befristeten Deputatsermäßigung im Rahmen der Rekonvaleszenzregelung**.

Die Ermäßigung entsprechend der Rekonvaleszenzregelung kann bis zu maximal einem Jahr dauern.

Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die **Aussicht auf eine volle Wiederherstellung der Dienstfähigkeit** nach dieser Übergangszeit besteht.

Für die Höhe und Dauer der Deputatsermäßigung ist allein die medizinische Notwendigkeit maßgebend.

- In einem fachärztlichen Bericht muss bescheinigt werden, dass die Phase der Behandlung zu Ende geht und die Lehrkraft wieder dienstfähig, aber noch nicht voll belastbar ist.
- Dem fachärztlichen Bericht ist ein Vorschlag beizufügen, wie ein gestufter Wiedereinstieg in den Dienst erfolgen soll.
- Der Bericht muss keine Diagnose enthalten.
- Sollte der fachärztliche Bericht Zweifel offen lassen, kann das Staatliche Schulamt eine amtsärztliche Untersuchung veranlassen.

Um den Erfolg der Wiedereingliederung nicht zu gefährden, kann in der Zeit der Rekonvaleszenz **grundsätzlich nicht** von den vom Facharzt bzw. vom Amtsarzt **vorgegebenen Deputatsstunden** und **deren Verteilung auf die Wochentage abgewichen werden**. Auch bei der **Lehrauftragsverteilung** und der **Stundenplangestaltung** ist darauf zu achten, dass diese einer erfolgreichen Wiedereingliederung nicht zuwiderlaufen.

Die zu unterrichtende Stundenzahl kann deshalb auch unterhältig sein. (Arbeitsversuch).

Die Ermäßigung führt bei Beamtinnen und Beamten zu **keiner Kürzung des Gehalts**.

Wiedereingliederung nach längerer Krankheit bei tarifbeschäftigten Arbeitnehmern (früher: Angestellte)

Für Tarifbeschäftigte kann eine stufenweise Wiedereingliederung nach § 74 SGB V eingeleitet werden, wenn sie dies wünschen.

Tarifbeschäftigte erhalten nach dem Ende der Vergütungsfortzahlung lediglich Krankengeld, das zudem befristet ist. Deshalb ist die Maßnahme **vorher** mit dem Sozialversicherungsträger abzustimmen.

Verfahren:

Der/die Arbeitnehmer/in (Angestellte) ist während dieser Maßnahme weiterhin krank geschrieben. Der Arzt legt gemeinsam mit dem Patient/der Patientin Beginn und voraussichtliches Ende fest. Der Arzt legt auch in Absprache mit dem Patient/der Patientin die Stunden der täglichen Arbeitszeit fest, die bis zur Wiederherstellung der vollen Arbeitsfähigkeit stufenweise erhöht werden können. Arbeitgeber und Krankenkasse müssen zustimmen. Die Vereinbarung über die stufenweise Wiedereingliederung wird von allen o.g. Beteiligten unterschrieben und damit rechtswirksam. Sie kann aktualisiert werden, wenn sich die Bedingungen ändern.

Wichtig:

Während der gesamten Zeit der Krankheit gelten unterschiedliche Entgeltzahlungen:

bis zu 6 Wochen krank

> **Entgeltfortzahlung** (Lohnfortzahlung) des Arbeitgebers

7. -39. Woche krank

> Krankengeld der Krankenkasse + Krankengeldzuschuss des Arbeitgebers. Der Krankengeldzuschuss hängt allerdings von der Dauer der Beschäftigungszeit ab.

- 40. -78. Woche krank

> **nur Krankengeld**

- ab 79. Woche krank

> wird der Arbeitnehmer/ die Arbeitnehmerin **„ausgesteuert“**, da das Arbeitsverhältnis ruht und das Krankenversicherungsverhältnis nicht mehr besteht!

Wer „ausgesteuert“ ist, sollte sich arbeitslos melden, um keine finanziellen Nachteile zu erleiden!

Haben Sie noch Fragen?

Dann setzen Sie sich mit dem Örtlichen Personalrat oder mit dem Vertreter der Schwerbehinderten in Verbindung:

Örtlicher Personalrat

Tel. 07191/3454-150 oder personalrat@ssa-bk.kv.bwl.de

Vertrauensperson der Schwerbehinderten

Tel. 07191/3454-155 oder Roland.Theophil@ssa-bk.kv.bwl.de